

Ständerat; Kommission für Wirtschaft und Abgaben; Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gesundheitsdepartment des Kantons Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Malzgasse 30, 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorlage beinhaltet diverse Kompetenzdelegationen an den Bundesrat, welcher genauere Bestimmungen im Verordnungsrecht regeln muss. Der begleitende Bericht zur Vorlage beinhaltet jedoch nur beschränkt Hinweise oder Vorgaben, wie die Umsetzung im Detail erfolgen soll und welche konkreten Massnahmen zur Zielerreichung beabsichtigt sind. Die Folgen für die Betriebe und für die Vollzugsstellen sowie die Eignung und Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich Risikoreduktion lassen sich daher nur schwer beurteilen.

Bemerkungen zu den Vorschlägen im Bereich Biozidprodukte/ChemG:

Die Absicht, neben den Pflanzenschutzmitteln auch die Biozidprodukte in die Risikoreduktionsstrategie einzubeziehen, kann nachvollzogen werden. Trotzdem sind die Eintragsmengen und -pfade von problematischen Wirkstoffen in die Umwelt durch die Verwendung von Biozidprodukten nicht vergleichbar mit jenen durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher unverhältnismässig.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten ist zudem darauf hinzuweisen, dass entsprechende Strafbestimmungen zur Sanktionierung der Nichtwahrnehmung dieser Pflichten fehlen.

Bemerkungen zu den Vorschlägen im Bereich Pflanzenschutzmittel/LwG:

Die Festhaltung der Reduktionsziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel auf gesetzlicher Basis ist zu begrüßen. Voraussetzung zur Beurteilung dieses Risikos sind die Festlegung eines Indikators und das Vorhandensein der dafür erforderlichen Daten. Ausserdem sind die Massnahmen bei Nichterreichung des Ziels zu definieren. Diese Punkte werden in der Vorlage angesprochen. Die Ausgestaltung der einzelnen Punkte ist jedoch noch sehr allgemein gehalten. Insbesondere die Vorgaben im Bereich der Massnahmen bei ungenügender Risikoreduktion sind noch zu wenig verbindlich und griffig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben den nach dieser Vorlage vorgesehenen summarisch wirkenden Massnahmen weiterhin punktuelle Massnahmen bei lokaler Überschreitung von Umweltzielen nach anderen Gesetzgebungen ihre Berechtigung haben und vorbehalten bleiben müssen.

Das LwG beinhaltet wenige Strafbestimmungen, welche den nicht gesetzeskonformen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz etc.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur etc., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendern nicht wichtig ist, und kann zu sorglosem Verhalten der Akteure führen.

Bemerkungen ausserhalb der Pestizidproblematik:

Das Chemikaliengesetz wurde seit seiner Inkraftsetzung im Jahr 2005 nie revidiert bzw. aktualisiert. Die meisten Entwicklungen des Chemikalienrechts der EU konnten auf Verordnungsebene nachvollzogen werden. Einzelne Bestimmungen des EU-Rechts wurden jedoch bisher nie übernommen, weil die Übernahme eine Revision des Chemikaliengesetzes erfordert.

Nun könnte aufgrund der vorliegenden parlamentarischen Initiative eine Revision des Chemikaliengesetzes erfolgen. Daher gäbe es die Möglichkeit, die Bestimmungen, die bisher mit dem EU-Recht nicht harmonisiert werden konnten, entsprechend zu aktualisieren. Insbesondere im Bereich der speziellen Regelungen zu Neustoffen besteht Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG	Festlegung im Verordnungsrecht, bei welchen Akteuren Daten zu erheben sind.	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Biozidprodukten. Art und Umfang der offenzulegenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft die Pflicht insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist daher festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind und keine Doppelspurigkeiten entstehen.
Art. 11b ChemG		In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche Verwender und Verwenderinnen jede Anwendung von Biozidprodukten in einem Informationssystem erfassen müssen. Das System soll Daten über die Wirkstoffe, deren Mengen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Objekte beinhalten. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen, weil sie Konservierungsmittel verwenden. Es ist davon auszugehen, dass viele Anwender von Biozidprodukten sich nicht bewusst sind, dass sie solche einsetzen, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbin-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Der Nutzen der Verwenderangaben ist daher nicht klar erkennbar. Schliesslich ist zu erwähnen, dass Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich im Rahmen des Zulassungsverfahrens identifiziert werden. Aus Sicht des Vollzugs ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre.
Art. 25a ChemG	Konkretisierung der Regelung	Die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Festlegung etwaiger Risikoreduktionsmassnahmen im Verordnungsrecht ist grundsätzlich zu begrüssen. Im Übrigen geht jedoch weder aus dem Wortlaut des neuen Artikels 25a noch dem begleitenden Bericht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Es bleibt insbesondere unklar, ob bzw. in welcher Art die gemäss den Artikeln 11a und 11b (oben) erhobenen Daten in die Risikoreduktion einfließen sollen.
Art. 6b LwG	Ergänzung des Abs. 6 : Schaffung einer Basis für eine Lenkungsabgabe oder für mengenbezogene finanzielle Massnahmen auf der Basis des Verursacherprinzips	Abs. 1 - 3 Die angesprochenen Bestrebungen zur Risikoreduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich zu begrüssen. Die Festlegung eines Indikators, wie von der Kommission minderheit zu Abs. 2 vorgeschlagen, erlaubt die Überwachung der quantitativ vorgegebenen Zielsetzung. Abs. 4 - 5 Der Einbezug der Branchen im Sinn des Minderheitsantrages zu Abs. 4 ist zweckmässig. Es ist darauf hinzuweisen, dass diverse Verbände, die im begleitenden Bericht erwähnt werden, keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind und daher nicht von der vorgeschlagenen Regelung im LwG betroffen sein werden (z.B. Organisationen im Bereich der Schädlingsbekämpfung, des Bau- und Fassadenschutzes und von Verwendern von Bootsanstrichen und

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Holzschutzmitteln, welche lediglich Biozidprodukte verwenden). Abs. 6 Im vorliegenden Entwurf wird als Massnahme bei absehbarem Nichterreichen des Reduktionsziels nur die Möglichkeit des Widerrufs von Zulassungen für Produkte mit besonders risikoreichen Wirkstoffen explizit erwähnt. Vorschläge für weitere Massnahmen werden im begleitenden Bericht angesprochen (Lenkungsabgabe, Förderung pestizidfreier Systeme, Verbot von Mitteln für nichtberufliche Verwender, strengere Auflagen für bestehende Zulassungen). Für die Mehrzahl dieser Massnahmen bestehen heute schon ausreichende Rechtsgrundlagen. Die Basis für eine Lenkungsabgabe oder für mengenbezogene finanzielle Massnahmen auf der Basis des Verursacherprinzips fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf und ist im LwG noch zu ergänzen.
Art. 164b LwG	Festlegung im Verordnungsrecht, bei welchen Akteuren Daten zu erheben sind	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln. Art und Umfang der offen zu legenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteure die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165^f_{bis} LwG		In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche Verwender und Verwenderinnen jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Informationssystem zu erfassen haben. Das System soll Daten über die Wirkstoffe, deren Men-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Kulturen beinhalten. Solche Daten können wertvoll sein, um spezifische Risiken zu beurteilen und risikobasiert einzugreifen. Bereits heute sind landwirtschaftliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, ausführliche Aufzeichnungen über deren Einsatz zu führen. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist darauf zu achten, dass dabei Synergien genutzt werden können und dass keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden. Die im begleitenden Bericht angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringern mit sich bringen.